

Handlungsempfehlung für den Bildungsgang der Grundschule

Die Hygieneregeln zum Schutz vor Infektionen/der Hygieneplan der Schule sind einzuhalten.

I. Angebote ab dem 25. Mai 2020

I.1 Präsenzunterricht

Der Präsenzunterricht wird erweitert durch:

- a. Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten an je zwei Tagen in der Woche Präsenzunterricht, die Jahrgangsstufen 5 und 6 an je einem Tag.
oder:
- b. In einem Schichtmodell werden die Jahrgangsstufen auf den Vor- und Nachmittag verteilt, wobei die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Schule zwei- bis dreimal vormittags und die Jahrgangsstufen 5 und 6 zwei- bis dreimal am Nachmittag in der Woche besuchen.

I.2 Pädagogische Angebote für Schülerinnen und Schüler,

- a. die beim häuslichen Lernen nur unzureichend durch Lehrkräfte erreichbar sind (u.a. wegen unzureichender technischer Ausstattung),
- b. die durch eine schulische Präsenz vor möglichen besonderen Gefährdungen im häuslichen Umfeld besser geschützt werden oder
- c. im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen.

I.3 Notfallbetreuung in der Primarstufe wird unter der Berücksichtigung der räumlichen und personellen Ressourcen fortgeführt, reduziert sich aber durch die Ausweitung des Präsenzunterrichts für alle Jahrgangsstufen.

II. Präsenzunterricht

II.1 Bildung der Lerngruppen

Der Unterrichtsbetrieb (Präsenzunterricht) setzt für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem 25.05.2020 ein. Die gebildeten Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden fortgeführt.

Es ist sicher zu stellen, dass konstante Lerngruppen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal gebildet werden und diese die Unterrichtsräume nicht mit anderen Lerngruppen teilen. Ein Wechsel zwischen den Lehrkräften, Schüler/innen oder Räumen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Jahrgangsstufen sind für den Präsenzunterrichtsbetrieb so aufzuteilen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden und die Größe der Gruppen 15 Schülerinnen und Schülern nicht übersteigt. Sofern größere und/oder kleinere Räume genutzt werden können bzw. müssen, kann die Gruppengröße nach oben oder unten abweichen. Die Einhaltung der Abstandsregeln und die anderen Festlegungen des Hygieneplans der Schule sind konsequent umzusetzen.

II.2 Schulbeginn und -ende, Pausenregelung

Grundsätzlich gilt im Schulalltag die konsequente Einhaltung der Abstandsregeln und die Umsetzung der anderen Festlegungen des Hygieneplans der Schule.

Beim täglichen Unterrichtsbeginn ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte oder das sonstige pädagogische Personal bereits an der Bushaltestelle bzw. beim Eintreffen am Schulgelände in Lerngruppen in Empfang genommen werden. Dadurch soll ein Vermischen der Gruppen im Sinn des Infektionsschutzes weitestgehend unterbunden werden. Es wird empfohlen, dass auf ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler hinzuwirken ist. Gleiche Maßgaben gelten für die Beendigung des Unterrichtstages.

Die Pausen zwischen den Lernzeiten (sowie Mittagessen) sind gestaffelt zu organisieren, damit eine Durchmischung der Lerngruppen vermieden wird. Es wird empfohlen, dass grundsätzlich Blockunterricht (2 Schulstunden) angeboten wird, um die zeitliche Staffelung der Pausen optimal zu gewährleisten.

Schülerinnen und Schüler mit Präsenzpflcht dürfen auf Wunsch der Eltern zu Hause lernen, sofern sie selbst oder ein Angehöriger im Haushalt zu einer Risikogruppe gehören. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot durch Wochenplanarbeit und Lernkarten zu unterbreiten.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gebeten, sich in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Hort rechtzeitig mit diesem abzustimmen, sodass auch die Horte alle Vorbereitungen für die Zeit ab dem 25.05.2020 treffen können.

II.3 Personaleinsatz

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz unter Berücksichtigung der Mitteilung des MBS 18/20 vom 22. April 2020. Dabei soll gelten, dass Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal nach Möglichkeit einer Lerngruppe fest zugeordnet sind, ungeachtet eines ggf. fachfremden Einsatzes. Die Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht durchführen, sind durch die Lehrkräfte, die sich im Home-Office befinden, fachlich zu unterstützen. Die Schulleitung steuert die Aufgabenverteilung der Lehrkräfte, des sonstigen pädagogischen und ggf. zusätzlich eingesetzten Betreuungspersonals.

II.4 Organisation des Präsenzunterrichts für die Jahrgangsstufen 1 bis 6

Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten an je zwei Tagen in der Woche Präsenzunterricht, die Jahrgangsstufen 5 und 6 an je einem Tag. Dabei soll das Präsenzangebot für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an möglichst zusammenhängenden Tagen organisiert werden und nicht einem wöchentlichen Wechsel unterliegen. Den Gegebenheiten vor Ort ist dabei angemessene Rechnung zu tragen. Die Organisation der Präsenzangebote für die Jahrgangsstufen folgt im Grundsatz nachstehendem Plan:

Montag	Jahrgangsstufen 5 und 6
Dienstag	Jahrgangsstufen 3 und 4
Mittwoch	Jahrgangsstufen 3 und 4
Donnerstag	Jahrgangsstufen 1 und 2
Freitag	Jahrgangsstufen 1 und 2

Aufwachsende Schulen mit weniger Jahrgangsstufen weichen entsprechend ab.

Grundsätzlich orientiert sich das Unterrichtsangebot an der Stundentafel. Dabei ist ein Mindestangebot von täglich 4 Unterrichtsstunden zu gewährleisten. Abweichungen, insbesondere aufgrund von Einschränkungen in der Schülerbeförderung, bedürfen der Zustimmung der regional zuständigen Schulaufsicht.

Bei darüber hinaus verfügbaren räumlichen und personellen Ressourcen wird das Angebot für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgeweitet.

Ein weiteres Organisationsmodell kann nur dort zum Tragen kommen, wo die Schülerbeförderung adäquat organisiert werden kann. In einem Schichtmodell werden die Jahrgangsstufen auf den Vor- und Nachmittag verteilt, die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen in der Woche die Schule zwei- bis dreimal vormittags, die Jahrgangsstufen 5 und 6 zwei- bis dreimal am Nachmittag. Die Mittagspause ist grundsätzlich zur Reinigung der Unterrichtsräume und der Sanitärbereiche gemäß Hygienekonzept zu nutzen.

Die Organisation der Präsenzangebote für die Jahrgangsstufen orientiert sich am folgenden Plan (minimal):

	Vormittag	U.-Std.	Nachmittag	U.-Std.
Montag	Jgst. 1 und 2	je 3	Jgst. 6	je 3
Dienstag	Jgst. 1 und 2	je 3	Jgst. 6	je 3
Mittwoch	wöchentlicher Wechsel von Jgst. 1 und 2 mit Jgst. 3 und 4	je 3	wöchentlicher Wechsel von Jgst. 5 mit Jgst. 6	je 3
Donnerstag	Jgst. 3 und 4	je 3	Jgst. 5	je 3
Freitag	Jgst.3 und 4	je 3	Jgst. 5	je 3

Bei darüber hinaus verfügbaren räumlichen und personellen Ressourcen wird das Angebot für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgeweitet.

Die Ausgabe der Zeugnisse findet in der 26. KW statt.

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten im Präsenzunterricht am 22.06.2020 ihre Zeugnisse.

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 erhalten im Präsenzunterricht am 23.06.2020 ihre Zeugnisse.

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 erhalten im Präsenzunterricht am 24.06.2020 ihre Zeugnisse.

Mit der Zeugnisausgabe endet der Präsenzunterricht für das laufende Schuljahr.

II.5 Unterrichtsinhalte

Die Unterrichtsinhalte sind auf der Grundlage der entsprechenden Niveaustufe des Rahmenlehrplans Jgst. 1 bis 10 und unter Berücksichtigung von Nummer 2 bis 4 des 5-Punkte-Programms des MBS (Schreiben des MBS vom 15.11.2018) zu gestalten. Der Schwerpunkt der Unterrichtsangebote wird auf die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gelegt. Für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 wird der Schwerpunkt auf die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache gelegt. Fachübergreifend und fächerverbindend sind die weiteren Fächer der Kontingenzstundentafel in die Unterrichtsplanung einzubeziehen. Alternative Bewegungsangebote können unter der Einhaltung des Hygieneplans der Schule realisiert werden.

Für die Umsetzung der Präsenzangebote sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

5.1 Deutsch

Die Kompetenzbereiche „Schreiben“ und „Lesen“ stehen im Mittelpunkt des Unterrichts, wobei der Kompetenzbereich „Mit Texten und Medien umgehen“ flankierend einzusetzen ist.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt hierbei, dass das Unterrichtsfach Sachunterricht fachübergreifend einzubeziehen ist.

5.2 Mathematik

Schwerpunkt bilden die inhaltsbezogenen Kompetenzbereiche „Zahlen und Operationen“ und „Größen und Messen“. Dabei sind die drei Anforderungsbereiche und die prozessbezogenen mathematischen Kompetenzbereiche zu berücksichtigen.

5.3 1. Fremdsprache

Die funktionale kommunikative Kompetenz steht im Vordergrund, wobei das Hör-/ Hörsehverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen im Mittelpunkt stehen. Es wird empfohlen, dass Chunks dabei einen besonderen Stellenwert erhalten (LISUM: Empfehlungen zum Umgang mit den Standards „Verfügen über sprachliche Mittel“ im Teil C Moderne Fremdsprachen des RLP für die Jgst. 1 bis 10).

III. Leistungsbewertung in den verbleibenden Schulwochen, Entscheidungen zu Versetzung und Aufrücken, Zeugnisse im Schuljahr 2019/2020

III.1 Leistungsbewertung

Gemäß § 5 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 gilt:

(1) Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres erfolgt auf der Grundlage der bis zum 18. März 2020 erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des gesamten Schuljahres. Regelungen, wonach bei der abschließenden Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres die Leistungen und die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen sind, finden keine Anwendung.

„(2) Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die nach dem 18. März 2020 erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht bewertet. Soweit nach dem 20. April 2020 Unterricht in der Schule wieder erteilt wird, können in der Lerngruppe, im Kurs oder im Klassenverband erbrachte Leistungen bewertet und bei der Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres berücksichtigt werden, wenn

- 1. der Unterricht auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne erteilt wurde,*
- 2. sich die überprüften Leistungen auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen und*
- 3. die Leistungserbringung für alle Schülerinnen und Schüler unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt.*

(3) Leistungen, die nach dem 18. März 2020 im häuslichen Bereich auf der Grundlage eines entsprechenden schulischen Angebots erbracht werden, können im Einzelfall in die abschließende Leistungsbewertung eingehen, wenn dies der Schülerin oder dem Schüler vorher bekannt gegeben wurde und eine mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note gegenüber allen sonstigen Noten berücksichtigt wird.“

Für Leistungen, die im Rahmen der unterrichtlichen Angebote und Betreuungsangebote außerhalb des Präsenzunterrichts ab 04.05.2020 erbracht werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler auf dem Zeugnis oder als Beiblatt zum Zeugnis (siehe VV-Zeugnisse) eine gesonderte verbale Einschätzung. Eine positive Leistungsbereitschaft im häuslichen Lernen kann in der Bewertung des Arbeitsverhaltens entsprechend berücksichtigt werden. Die Anzahl von Klassenarbeiten gem. Anlage 1 der VV Leistungsbewertung muss im laufenden Schuljahr nicht erbracht werden.

III.2 Entscheidungen zum Aufrücken oder Versetzen

Aufrücken und Versetzungen erfolgen aufgrund der Zeugnisnoten gemäß § 59 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) i.V.m. § 12 Grundschulverordnung (GV). Der Versetzung steht nicht entgegen, dass auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 im zweiten Schulhalbjahr nur bedingt die Inhalte der Rahmenlehrpläne vermittelt und der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler festgestellt werden konnte.

Die Bestimmungen im § 6 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 sind zu beachten.

III.3 Zeugnisse

Ergänzend zu den VV-Zeugnissen gilt § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19:

„Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres erfolgt auf der Grundlage der bis zum 18. März 2020 erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des gesamten Schuljahres. Regelungen, wonach bei der abschließenden Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres die Leistungen und die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen sind, finden keine Anwendung.“

IV. Begleitung der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen

IV.1 Grundsätze

Für Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen erfolgt die weitere Begleitung im Lernprozess mittels Aufgaben zur häuslichen Erledigung. Dazu wird weiterhin auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten (Lernplattformen, E-Mail-Kommunikation etc.) zurückgegriffen. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein aktuelles Feedback zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Für die ausschließlich im häuslichen Lernen begleiteten Schülerinnen und Schüler wird dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Kontrolle der Einhaltung und Qualität der Feedbackkultur verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege mit den Eltern zu suchen. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, sind dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen.

Sofern Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, „so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ (§ 4 Abs.1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG).

IV.2 Lernplanung

Die durch die Lehrkräfte zu erarbeitenden Aufgaben sollten für Schülerinnen und Schüler zu den bereits vermittelten Lerninhalten in Beziehung gesetzt und die Zielsetzung verdeutlicht werden. Es sollen bevorzugt Aufgabentypen gewählt werden, die handlungs- und schülerorientiert zugleich sind. Das bedeutet produktives Gestalten, Kreativität und kognitive Problemlöseanstrengung sollten möglichst zusammenfallen und an den Fähigkeiten und Interessen der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet sein. Die Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind.

Für die Erstellung der Lernaufgaben für die Schülerinnen und Schüler ist weiterhin zu beachten, dass sie als Wochenpläne oder Lernkarten auf der Grundlage des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufen 1-10 und unter Berücksichtigung von Nummer 2 - 4 des 5-Punkte-Programms des MBS (Schreiben des MBS vom 15.11.2018) mit dem Ziel des individuellen Kompetenzzuwachses erarbeitet werden.

Die Aufgabenerstellung soll sich auf den Präsenzunterricht beziehen und an folgender Struktur orientieren:

a) Jahrgangsstufen 1 und 2

90 Minuten	Bearbeitung der Materialien
10 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

b) Jahrgangsstufen 3 und 4

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
15 Minuten	lautes Lesen
30 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

Jahrgangsstufen 5 und 6

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
30 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Weiterarbeit am Material

IV.3 Lerninhalte

Die Aufgabenerarbeitung und die Lerninhalte orientieren sich an den unter II Nummer 5 dieser Handlungsempfehlung benannten Unterrichtsinhalten, bezogen auf die jeweilige Jahrgangs- und Niveaustufe. Diese sind den häuslichen Arbeitsmöglichkeiten entsprechend anzupassen.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Unterricht, insbesondere im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sollen entsprechend ihrer individuellen Entwicklung mindestens 120 Minuten täglich an ihren Lernmaterialien arbeiten. Dabei sind durch die Lehrkräfte spezifische Hinweise zur Arbeit in der häuslichen Umgebung zu geben.

ANLAGE 5a